

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: 1/08

Der Bürgermeister  
Fachbereich:

Büro SVV

zur Vorberaterung an:

- Hauptausschuss  
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum:

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss  
 Stadtverordnetenversammlung

**Betreff:** Bildung einer ständigen Wahlkommission

## Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft für die Dauer der Wahlperiode eine ständige Wahlkommission.
2. Die Wahlkommission setzt sich aus einem Mitglied je Fraktion zusammen. Die Fraktion teilt der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung den Namen des Mitgliedes schriftlich mit.
3. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und einen Vertreter für die Dauer der Wahlperiode.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine  im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am

Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

**Begründung:**

Entsprechend § 39 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommen Beschlüsse durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Zur Vorbereitung, Durchführung und Stimmenausszählung bei Wahlen ist es notwendig eine ständige Wahlkommission zu bilden. Jede Fraktion kann ein Mitglied für die Wahlkommission benennen. Die Fraktion muss ihr Mitglied schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitteilen. Damit ist im Interesse der Fraktionen eine Flexibilität bei notwendigem Austausch eines Mitgliedes gewährleistet. Die ständige Wahlkommission muss sich nach Beschlussfassung konstituieren und aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in wählen. Die Bildung einer ständigen Wahlkommission erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.